

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon zentral 062 835 12 40
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

Per E-Mail

Kommission für Wissenschaft, Bildung
und Kultur des Ständerats

direktion@ipi.ch

3. Juni 2026

25.434 s Pa. Iv. WBK-S. Urheberrechte. Für eine klare Rechteverwertung bei Konzerten; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 6. März 2026 laden Sie die Kantonsregierungen ein, Stellung zum Vorentwurf für die Umsetzung der parlamentarischen Initiative 25.434 "Urheberrechte. Für eine klare Rechteverwertung bei Konzerten" sowie zum zugehörigen erläuternden Bericht zu nehmen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau dankt Ihnen für diese Möglichkeit und nimmt die Einladung gerne wahr.

1. Grundsätzliche Bemerkungen

Der Regierungsrat begrüsst die vorgeschlagene Präzisierung des Bundesgesetzes über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz, URG) zur Rechteverwertung bei Konzerten. Klare, verlässliche Rahmenbedingungen für Veranstalter und Kulturschaffende sind zentral, damit ein vielfältiges Konzert- und Kulturangebot mit vertretbarem administrativem Aufwand realisiert werden kann.

Der Regierungsrat unterstützt das Ziel, die Markttransparenz durch eine kollektive Verwertung der Aufführungsrechte zu wahren, um weiterhin eine effiziente Rechteverwertung zu ermöglichen, den Urheberinnen und Urhebern eine lückenlose Vergütung für die Werknutzung zu sichern sowie die rechtliche und finanzielle Planungssicherheit der Veranstalterinnen und Veranstalter zu erhalten. Insbesondere soll damit vermieden werden, dass Veranstalter mit parallelen Rechteklärungen, erhöhtem Abklärungs- und Verhandlungsaufwand sowie unvorhersehbaren Kosten bis hin zu Doppelabrechnungen konfrontiert werden.

2. Auswirkungen auf die Laienkultur

Das Selbstverständnis des Kantons Aargau als "Kulturkanton" beruht wesentlich darauf, dass Kulturangebote und kulturelles Schaffen für alle Bevölkerungsteile niederschwellig zugänglich sind. Deshalb ist der kantonalen Kulturförderung die Unterstützung der Laienkultur ein zentrales Anliegen. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf Massnahme 2e) des kantonalen Kulturkonzepts:

"Die Abteilung Kultur entwickelt in Zusammenarbeit mit Vereinen und Verbänden ein Konzept zur Stärkung der Vereine im Laienkulturbereich. Das Konzept setzt Schwerpunkte bei der Gewinnung und Förderung von Nachwuchs sowie bei der Organisationsentwicklung."

Laieninformationen führen in der Regel ein breites Repertoire mit vielen Werken Dritter auf. Eine wachsende Zahl profitorientierter Direktlizenzierender erhöht die Komplexität und verringert die Übersicht. Dadurch wird die rechtssichere und effiziente Klärung der Rechte erschwert – besonders für Kulturschaffende ohne einschlägige professionelle Ausbildung oder langjährige Erfahrung, die sich erst zu rechtfinden müssen. Das Lizenzierungsmodell der kollektiven Rechtewahrnehmung ermöglicht unter anderem dieser Zielgruppe den Zugang zu einem breiten Repertoire ohne aufwändige Rechteabklärungen, indem eine zentrale, unabhängige und professionell organisierte Anlaufstelle als direkte Ansprechpartnerin fungiert.

Für die Kulturveranstaltenden erhöhen klare gesetzliche Kriterien die Rechts- und Planungssicherheit. Das unterstützt insbesondere Vereine mit ehrenamtlichen Strukturen: Für Veranstalterinnen und Veranstalter sinkt der Abklärungsaufwand, weil klarer erkennbar ist, wann eine persönliche Verwertung überhaupt möglich ist. Parallele Lizenzierungswege entfallen, und die Transaktionskosten sinken. So binden Unklarheiten und zusätzliche Abklärungen weniger Ressourcen. Die Vereine können sich dadurch stärker auf die Nachwuchsarbeit konzentrieren und Kultur schaffen.

3. Auswirkungen auf das professionelle Kulturschaffen

Professionelle Interpretinnen und Interpreten profitieren von der vorgeschlagenen Präzisierung, weil sie die Zuständigkeiten bei Konzertlizenzen klärt. Bei Programmen mit Werken verschiedener Urheberinnen und Urheber sinkt der Abklärungsaufwand für Veranstalterinnen und Veranstalter, weil sie die erforderlichen Aufführungsrechte grundsätzlich mit einer einzigen Lizenz über die SUISA erwerben können. Dadurch dürften Rückfragen an Bands und Ensembles abnehmen und der administrative Zusatzaufwand für professionelle Musikerinnen und Musiker sinken. Bei der weiterhin zulässigen persönlichen Rechteverwertung in den spezifizierten Ausnahmefällen, lässt sich die Vergütung der Urheberrechte direkt zusammen mit der Gage regeln.

Für urhebende Kulturschaffende erhöht die Gesetzesanpassung die Sicherheit, dass Vergütungen tatsächlich geleistet werden. Viele Urheberinnen und Urheber können den Markt nicht laufend beobachten und unlizenzierte Aufführungen nicht wirksam unterbinden. Darum sorgt die kollektive Rechtewahrnehmung dafür, dass Aufführungsrechte durchgesetzt und Einnahmen korrekt an alle beteiligten Urheberinnen und Urheber verteilt werden. Das gilt besonders in Konstellationen, in denen Rechteinhabende nicht präsent sind oder sich die Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner ändern, etwa bei Nachlässen. Indem die Vorlage die persönliche Verwertung auf einfache Eigenrepertoire-Fälle begrenzt, reduziert sie das Risiko unvollständiger Lizenzen und das Risiko, dass Vergütungen insbesondere für weniger sichtbare Urheberinnen und Urheber ausbleiben.

4. Stellungnahme zu potenziellen Risiken

Die vorgesehene Einschränkung der persönlichen Verwertung von Urheberrechten auf Fälle, in denen Urheberinnen und Urheber als Interpretinnen und Interpreten an der Aufführung mitwirken und ausschliesslich Werke aufgeführt werden, an denen sie das alleinige Aufführungsrecht innehaben, erscheint sachgerecht und praktikabel. Möglichen Einwänden, wonach die persönliche Rechteverwertung effizienter sei oder höhere Vergütungen ermöglichen, ist entgegenzuhalten, dass eine Ausweitung der persönlichen Rechteverwertung gemäss erläuterndem Bericht zu einer Fragmentierung und zu parallelen Rechteklärungen führen kann, was die Aufwände erhöht und das System insgesamt weniger nachhaltig macht. Die potenzielle Steigerung von Erlösen aus Lizenzverkäufen für einige wenige Kulturschaffende kann die Kosten und Unsicherheiten der Mehrheit der Akteurinnen und Akteure nicht aufwiegen. Für den Kanton Aargau steht im Vordergrund, dass die kollektive Rechtewahrnehmung eine verlässliche Vergütung auch für jene Urheberinnen und Urheber sicherstellt, die ihre Ansprüche nicht mit vertretbarem Aufwand laufend verfolgen und durchsetzen können.

5. Überlegungen zur Umsetzung

Wir empfehlen, die neue Abgrenzung der persönlichen Verwertung nach Möglichkeit mit praxisnahen Hinweisen zu begleiten, damit insbesondere kleinere und geförderte Formate nicht durch Unsicherheit oder zusätzlichen Klärungsaufwand belastet werden. Hinsichtlich der Kommunikation wäre zu begrüßen, wenn der Bund und die zuständige Verwertungsgesellschaft geeignete Kanäle wählen, damit sie ehrenamtlich organisierte Strukturen erreichen, einschliesslich solcher, die keinem Verband angehören. Im Kanton Aargau bietet sich dafür die 2025 geschaffene Koordinationsstelle "KoALa" als Multiplikatorin an. Sie kann Informationen zielgruppengerecht verbreiten und damit zur praxistauglichen Umsetzung in der Laienkultur beitragen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Stephan Attiger
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin